

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen uns und unserem Vertragspartner. Wir widersprechen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise nicht entsprechen. Solche Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nicht. Sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung des Vertragspartners annehmen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Unsere Rechnungen für die Herstellung von Werkzeugen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Unsere Rechnungen für die Herstellung von Kunststoffteilen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen; geht die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein, darf unser Kunde 2 % Skonto abziehen.

3. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Leistung beträgt ein Jahr. Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens unseres Vertragspartners, zum Beispiel Zahlungsverzug, haben wir nach angemessener Fristsetzung zur vertragsgerechten Leistung das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Vertragspartner geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (4) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug mit seiner Leistung ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Unser Vertragspartner stimmt bereits jetzt zu, dass wir bei Erlöschen der Einzugsermächtigung die Abtretung offenlegen.
- (5) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen seit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.
- (6) Soweit bei der Weiterveräußerung zwischen unserem Vertragspartner und seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot in Bezug auf die uns zustehende Kaufpreisforderung gelten soll, hat der Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Weiterveräußerung zunächst zu unterlassen; wir sind in diesem Fall berechtigt, die Weiterveräußerung zu untersagen, sofern der Vertragspartner nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für unsere ausstehenden Forderungen zur Verfügung stellen kann. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen in Bezug auf die Vorbehaltsware sind nicht zulässig.
- (7) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

5. Aufrechnung

Eine Aufrechnung unseres Vertragspartners mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einschließlich Schadensersatz aus Verzug ist nur zulässig, sofern diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unser Vertragspartner ist jedoch zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Haftung

- (1) Wir haften auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten lediglich, soweit dies auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
- (2) Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz Hofwiesenstraße 1, 85077 Manching.

8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind ausschließlich die staatlichen deutschen Gerichten zuständig. Bei Verträgen mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt.

9. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge (cisg) über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Verhaltenskodex

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, unseren Verhaltenskodex, der auf unserer Internetseite www.inotec-kt.de veröffentlicht ist, einzuhalten.